

**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/1687**

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein

Minister

An den  
Vorsitzenden des  
Innen- und Rechtsausschusses  
beim Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Herrn Werner Kalinka  
Landeshaus

24105 Kiel

25. November 2006

**Umsetzung der Beschlusslage der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 in Nürnberg zu einem Bleiberecht für integrierte, langjährig aufhältige Ausländerinnen und Ausländer**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

als Anlage übersende ich zu Ihrer Information den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 zum Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige sowie den diesbezüglichen Umsetzungserlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 17.11.2006.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ralf Stegner

Anlagen

**TOP 6:                    Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte  
ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige**

**Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006**

**I.**

Die IMK begrüßt, dass der Bundesinnenminister und die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD im Deutschen Bundestag im Rahmen der Novellierung des Aufenthaltsgesetzes neben einer Reihe weiterer Fragen sich auch des Themas Bleiberecht für ausländische Staatsangehörige, die faktisch und wirtschaftlich im Bundesgebiet integriert sind, angenommen haben.

Die hier angestrebte Lösung greift weite Teile der von den Innenministern am 09.10.2006 entwickelten Regelungen auf.

Die IMK ist zuversichtlich, dass im Rahmen des angestrebten Gesetzgebungsverfahrens Lösungen gefunden werden können, die es erlauben, dem betroffenen Personenkreis ein gesichertes Aufenthaltsrecht gewährleisten zu können, die Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden und nachhaltige Bemühungen der Betroffenen um ihre Integration in die deutsche Gesellschaft zu fördern.

Da der im Gesetzgebungsverfahren noch festzulegende Inhalt und der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht feststehen, andererseits für die Betroffenen wie für die Behörden rasch Klarheit geschaffen werden soll, trifft die IMK folgende Bleiberechtsregelung.

**II.**

1. Ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, soll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht gewährt werden können.

2. Der Aufenthalt von Ausländern, die nach dieser Regelung keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, muss konsequent beendet werden. Die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern soll durch geeignete Maßnahmen verbessert werden und praktische Hindernisse der Abschiebung insbesondere von Straftätern sollen soweit möglich beseitigt werden. Die Innenminister und -senatoren sind sich darüber einig, dass den nicht unter die Bleiberechtsregelung fallenden, nicht integrierten Ausreisepflichtigen keinerlei Anreize für den weiteren Verbleib in Deutschland aus der Nutzung der Leistungssysteme gegeben werden dürfen. Daher wird der Bundesgesetzgeber gebeten, entsprechende Veränderungen im Leistungsrecht zu prüfen. Die Innenminister und -senatoren werden im Vollzug der bestehenden Gesetze ermessensleitende Erlasse herausgeben bzw. anregen.
3. Der weitere Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen kann zugelassen werden,
  - 3.1 - wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sich am 17.11.2006 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,
    - in allen anderen Fällen, wenn sie sich am 17.11.2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und
  - 3.2
    - 3.2.1 wenn sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen  
(Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.)  
  
und wenn der Lebensunterhalt der Familie am 17.11.2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.
    - 3.2.2 Ausnahmen können zugelassen werden:
      - bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
      - bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende

Sozialleistungen angewiesen sind,

- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
- bei Personen, die am 17.11.2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

3.3 Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass eine Aufenthaltsgewährung nur erfolgt, wenn eine Verpflichtungserklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 68 AufenthG vorliegt.

4. Des Weiteren sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

4.1 Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.

4.2 Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnisvorlage nachgewiesen. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.

4.3 Alle einbezogenen Personen verfügen bis zum 30.09.2007 über ausreichende Deutschkenntnisse, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A 2 des GERR.

Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

5. Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer

bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.

Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

6. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,
  - 6.1 die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben,
  - 6.2 die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben,
  - 6.3 bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 – 5 und 8 AufenthG vorliegen,
  - 6.4 die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.
  - 6.5 die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben.
  - 6.6 Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.
7. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann innerhalb von sechs Monaten ab dem 17.11.2006 gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf maximal zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass Integrationsgespräche geführt und Integrationsvereinbarungen getroffen werden. Eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung kann dabei für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden.

8. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.
  
9. Die IMK stimmt darin überein, dass von der vorstehenden Bleiberechtsregelung eigentlich Begünstigte, die aber die Voraussetzungen von Punkt 3.2.1 nicht erfüllen, eine Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthaltsG bis zum 30.09.2007 erhalten, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen.

Wenn sie ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis. Ziffer 3.2.2 zweiter Spiegelstrich gilt entsprechend.

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise und  
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister  
(Bürgermeister)  
der kreisfreien Städte  
Ausländerbehörden

Landesamt für  
Ausländerangelegenheiten  
Haart 148

24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 606  
Meine Nachricht vom: /

Stephanie Hinrichsen  
stephanie.hinrichsen@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3261  
Telefax: 0431 988-3290

17. November 2006

## **Anordnung der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für integrierte langjährig aufhältige Ausländerinnen und Ausländer nach § 23 Abs. 1 AufenthG**

**sowie**

### **Anordnung eines Abschiebungsstopps für integrierte langjährig aufhältige Ausländerinnen und Ausländer, die in keinem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen nach § 60a AufenthG**

I. Auf der Grundlage des Beschlusses der Innenministerkonferenz in Nürnberg am 17.11.2006 ordne ich gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern an:

1. Ausländischen Staatangehörigen wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt,

1.1 - wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sich am 17.11.2006 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten;

- in allen anderen Fällen, wenn sie sich am 17.11.2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und

1.2 wenn sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen und wenn der Lebensunterhalt der Familie am 17.11.2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne

Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.

(Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.)

### 1.3 Ausnahmen können zugelassen werden:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
- bei Personen, die am 17.11.2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

### 2. Des Weiteren sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

2.1 Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.

2.2 Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnismuster nachgewiesen. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.

2.3 Alle einbezogenen Personen verfügen bis zum 30.9.2007 über ausreichende Deutschkenntnisse, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A2 des GERR.

Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

3. Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

4. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,

4.1 die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben,

4.2 die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben,

- 4.3 bei denen Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 – 5 und 8 AufenthG vorliegen,
- 4.4 die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können,
- 4.5 die Bezüge zu Extremismus/Terrorismus haben.
- 4.6 Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.
- 4.7 Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann innerhalb von sechs Monaten ab dem 17.11.2006 gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf maximal zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
5. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.

**II.** Ebenfalls auf der Grundlage des Beschlusses der Innenministerkonferenz in Nürnberg am 17.11. 2006 ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern an:

Die Abschiebung von Personen, die die Kriterien unter I. mit Ausnahme der Ziffer 1.2 erfüllen, wird bis zum 30.9. 2007 ausgesetzt, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen. Den Betroffenen ist eine Duldung nach § 60 a AufenthG zu erteilen.

Wird ein verbindliches Arbeitsangebot nachgewiesen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist, erhalten die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß I. dieses Erlasses. Ziffer I. 1.3, zweiter Spiegelstrich gilt entsprechend.

**III.** Diese Anordnungen gelten für Personen, für die eine schleswig-holsteinische Ausländerbehörde zuständig ist. Ich bitte vorsorglich, die Anzahl der nach diesen Regelungen getroffenen Entscheidungen zu erfassen. Ein spezifizierender Erhebungsbogen wird noch erarbeitet.

gez. Dirk Gärtner